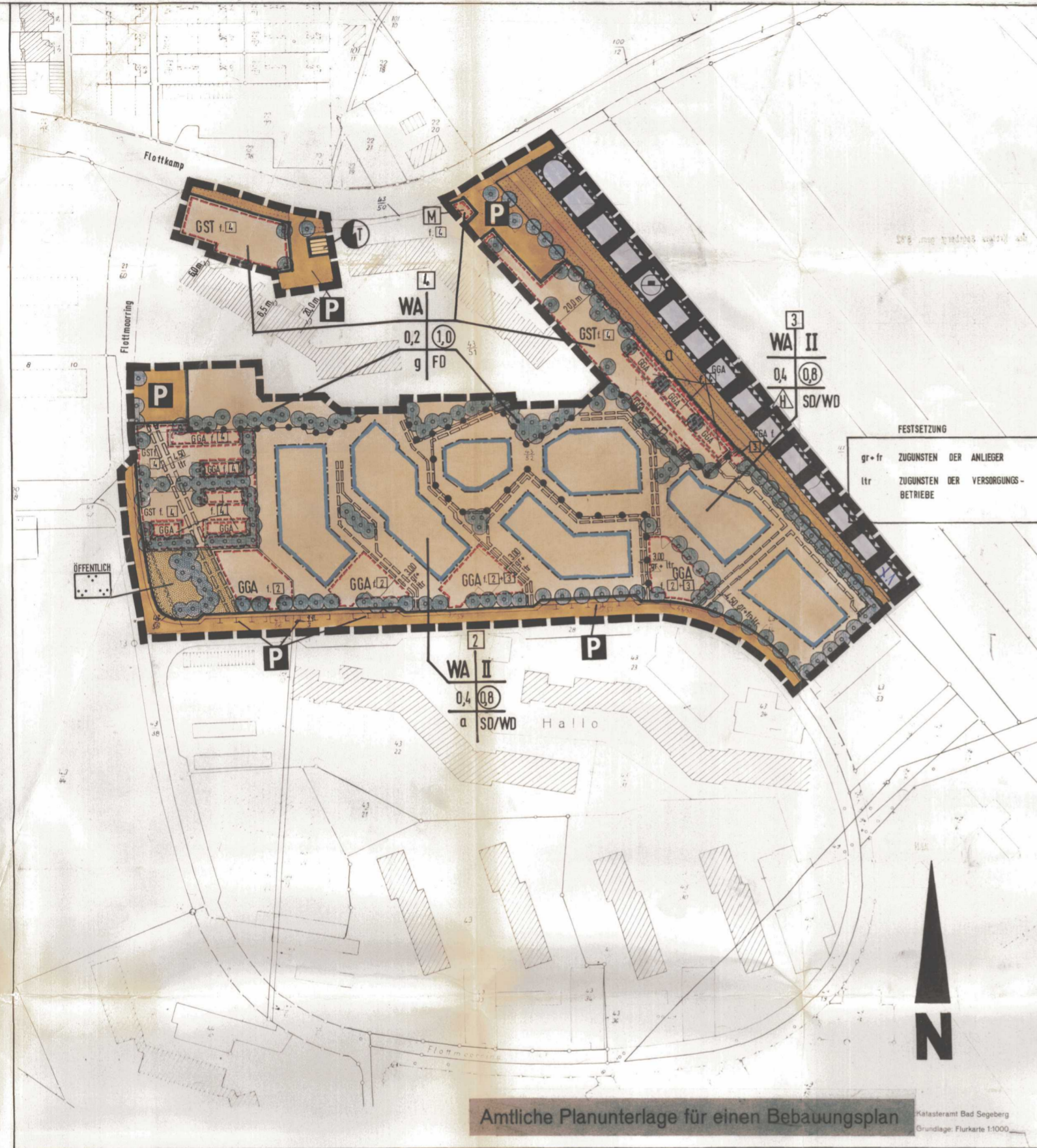


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 3. ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET « FLOTTMOOR » FÜR DEN BEREICH SÜDLICH DES FLOTTKAMPES, SOWIE NÖRDLICH UND ÖSTLICH DES FLOTTMOORRINGES.

TEIL A : PLANZEICHNUNG M 1:1.000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPTEMBER 1977 (BGBl. I S. 1763), GEÄNDERT DURCH DIE VERORDNUNG VOM 19. DEZEMBER 1986 (BGBl. I S. 2665).



Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan

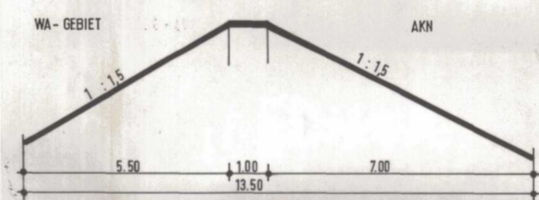
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. SCH.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 06.12.1988 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1, 3. Änderung für das Gebiet "Flottmoor" für den Bereich südlich des Flottkampes, sowie nördlich und östlich des Flottmooringes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg gem. § 82

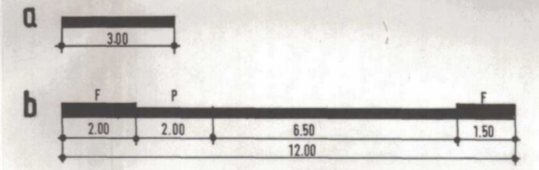
TEIL B : TEXT

- Im Bereich der von Bebauung freizuhaltenden Flächen (Sichtdreiecke) dürfen gärtnerische Anlagen max. 70 cm hoch sein, gemessen von Fahrhahoberkante. (§ 9/1/10 BauGB)
- Die Sattel- und Walmdächer sind mit Dachpflannen zu decken. (§ 82/1 LBO)
- Die Außenwände sind in Verblendmauerwerk mit roten Ziegeln auszuführen. (§ 82/1 LBO)
- Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile der außerhalb des Grundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9/1/22 BauGB hinzuzurechnen. (§ 21a/2 BauNVO)
- Abweichend von der offenen Bauweise sind im Teilgebiet 2 Gebäudelängen über 50 m zulässig. (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Zum Schutz der Wohngebäude vor dem Betriebslärm der AKN werden die Ergebnisse des "Lärntechnischen Gutachtens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ("Flottmoor") der Stadt Kaltenkirchen" vom August 1987 festgesetzt. (§ 9/1/24 BauGB)

LÄRMSCHUTZWALL



STRASSENPROFILE



ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
—	GRENZE DER 3. ÄNDERUNG	§ 9/7 BauGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 16/2/1 BauNVO
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 16/2/2 BauNVO
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 16/2/3 BauNVO
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/5 BauNVO
△	OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG	§ 22/3 BauNVO
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	§ 22/3 BauNVO
a	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 22/4 BauNVO
—	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
—	VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 BauGB
—	STRASSENBELEGUNGSLINIE	§ 9/1/11 BauGB
—	PARKPLATZ	§ 9/1/11 BauGB
—	FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN	§ 9/1/11 BauGB
—	STRASSENBELEGITGRÜN	§ 9/1/11 BauGB
—	FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN/ ELEKTRIZITÄT/ TRAFOSTATION	§ 9/1/12 BauGB
—	MIT GEN-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9/1/21 BauGB
—	FLÄCHE, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTDREIECKE)	§ 9/1/10 BauGB
—	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9/1/22 BauGB
—	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE/ GEMEINSCHAFTSGARAGEN	§ 9/1/22 BauGB
—	FLÄCHEN FÜR STANDORTE VON MÜLLBEHÄLTERN	§ 9/1/22 BauGB
—	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE/ PARKANLAGE	§ 9/1/15 BauGB
—	BAUM, ZU PFLANZEN	§ 9/1/25a BauGB
—	SATTELDACH/ WALMDACH	§ 82 LBO
—	FLACHDACH	§ 82 LBO
—	FLÄCHEN FÜR AUFSCÜTTUNGEN	§ 9/1/17 BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- BEZEICHNUNG VON TEILGEBIETEN
- STRASSENBELEGITGRÜN
- SICHTDREIECK

ÜBERSICHTSPLAN



X1 bis X2 = Änderungen gemäß Bescheid der Stadtvertretung vom 20.06.89 und Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 09.08.89. 12.10.1989
Kaltenkirchen, den 22.06.1989
Bürgermeister

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 15.02.1988. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen im Bereich des Flottmooringes und im Bereich des Flottmooringes erfolgt. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 15.10.1988 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Stadtvertretung vom 15.10.1988 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.10.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Die Stadtvertretung hat am 15.03.1988... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.02.1988 bis zum 26.02.1988 während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 17.02.1988 in der Segeberger Zeitung, und im Bereich des Flottmooringes durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen im Bereich des Flottmooringes ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Der katastermäßige Bestand am 15.12.89... sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Segeberg, den 6. Feb. 1989

[Signature]
-Leiter des Katasteramtes-

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 15.02.1989 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 15.02.1989 bis zum 15.02.1989 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegt. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.02.1989 bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 15.02.1989 bis zum 15.02.1989 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 15.02.1989 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 15.02.1989 gebilligt. Kaltenkirchen, den 15. Feb. 1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.02.1989 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 15.02.1989 Az. 15.10.1988 erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Hinweise nicht behauptet worden sind. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden. Kaltenkirchen, den 15.02.1989

[Signature]
-Bürgermeister-

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt. Kaltenkirchen, den 27.12.1990

[Signature]
-Bürgermeister-

und die Genehmigung der örtlichen Bauvorschriften gem § 82 LBO Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 09.01.1991 (ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 09.01.1991 in Kraft getreten. Kaltenkirchen, den 24.01.1991

[Signature]
-Bürgermeister-